



RAL-GZ 251

# Jahreszeugnis 2017

PZ-Nr.: 8024-1701-008

## Humerra-Aktivkompost

### RAL-Gütesicherung Kompost

Jahreszeugnis 2017

Seite 1 von 2

#### Anlage Frankfurt

(BGK-Nr.: 8024)

Peter-Behrens-Str. 8

60314 Frankfurt

### Rechtsbestimmungen:

- Bioabfallverordnung
- Düngemittelverordnung
- EU-Ökoverordnung  
(VO(EG) Nr.889/2008, Anhang I )

### Regelwerke:

- Frischkompost (mittelkörnig)  
Überwachungsverfahren (RAL-GZ 251)
- EU-Umweltzeichen  
(Bodenverbesserer; 2006/799/EG)



Die Einhaltung der jeweiligen Norm wird mit einem Häkchen ausgewiesen.

## Warendeklaration der RAL-Gütesicherung<sup>1)</sup>

### Kennzeichnung

gemäß Düngemittelverordnung

### Eigenschaften und Inhaltsstoffe

in der Frischmasse

### Zweckbestimmung

Zur Bodenverbesserung und Düngung

Aus Platzgründen ist die vollständige düngerechtliche Deklaration in der Anlage "Kennzeichnung" zum Prüfzeugnis enthalten

	kg/t	kg/m <sup>3</sup>
Stickstoff gesamt (N)	11,76	7,84
Stickstoff organisch (N)	11,4	7,62
Stickstoff löslich (N)	0,33	0,22
Stickstoff anrechenbar (N) <sup>2)</sup>	0,90	0,60
Phosphat gesamt (P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> )	4,46	2,97
Kaliumoxid gesamt (K <sub>2</sub> O)	8,40	5,60
Magnesiumoxid ges.(MgO)	3,55	2,37
Basisch wirks. Stoffe (CaO)	23,3	15,5
pH-Wert	8,9	
Salzgehalt	7,60 g/l	
C/N-Verhältnis	13	
Organische Substanz	258 kg/t	
Humus-C	64 kg/t	

### Anwendungsbereiche

Landwirtschaft

### Anwendungsempfehlungen

Landwirtschaft: siehe Anlage LW

Frei von keimfähigen Samen und austriebfähigen Pflanzenteilen

Körnung	0-20 mm
Rohdichte	667 kg/m <sup>3</sup>
Trockenmasse	64,6 %

Düngewert <sup>3)</sup>	10,34 €/t 6,90 €/m <sup>3</sup>
Humuswert <sup>4)</sup>	10,93 €/t 7,29 €/m <sup>3</sup>

Das Erzeugnis unterliegt der RAL-Gütesicherung (RAL-GZ 251). Dieses Zeugnis wurde elektronisch erstellt. Es gilt ohne Unterschrift.



Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.

Träger der regelmäßigen Güteüberwachung gemäß §11 Abs. 3 BioAbfV.

Köln, den 09.01.2017

1) bei der Abgabe des Erzeugnisses verbindliche Warendeklaration der RAL-Gütesicherung. 2) Im Anwendungsjahr angenommener anrechenbarer Stickstoff bei erstmaliger Anwendung (N-löslich zzgl. 5% von N-organisch). 3) Gemäß aktuellem Marktwert, ermittelt über äquivalente Kosten mineralischer Düngung nach Landhandelspreisen (Okt.-Dez. 2016) ohne MwSt. (0,61 €/kg N-anrechenbar; 0,62 €/kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>; 0,56 €/kg K<sub>2</sub>O; 0,1 €/kg CaO). 4) Der Wert von Humus-C beträgt 0,17 €/kg Humus-C (Kalkuliert auf Basis eines Strohpreises von 72,50 Euro/t).



RAL-GZ 251

# Kennzeichnung gemäß Düngemittelverordnung

Anlage zum PZ-Nr.: 8024-1701-008

## Humerra-Aktivkompost



BGK-Nr.: 8024

## Kennzeichnung gemäß Düngemittelverordnung

### **Organischer NPK-Dünger 1,17-0,44-0,83**

unter Verwendung von organischen Abfällen, pflanzlichen Stoffen  
aus Garten- und Landschaftsbau

1,17 % N Gesamtstickstoff  
0,44 % P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> Gesamtphosphat  
0,83 % K<sub>2</sub>O Gesamtkaliumoxid

**Nettomasse:** siehe Lieferschein

### **Hersteller/Inverkehrbringer:**

Rhein-Main Biokompost GmbH  
Peter-Behrens-Str. 8  
60314 Frankfurt a.M.

---

### **Ausgangsstoffe:**

Bioabfälle aus getrennter Sammlung aus privaten Haushaltungen  
(96%), Organischer Abfall pflanzlicher Herkunft aus getrennter  
Sammlung aus Kleingewerbe, Pflanzliche Stoffe aus Garten- und  
Landschaftsbau

### **Nebenbestandteile:**

0,35 % MgO Gesamtmagnesiumoxid  
25,8 % Organische Substanz  
0,20 % Na Natrium  
0,11 % Na wasserlösliches Natrium

### **Lagerung und Anwendung:**

Eine Lagerung im Freiland ist unter Berücksichtigung anderer  
Rechtsbestimmungen möglich. Durchnässung, Abtragung und  
Auswaschung ist zu vermeiden, ansonsten trocken lagern.  
Wesentliche stoffliche Veränderungen sind nicht zu erwarten.  
Hinweise zur sachgerechten Anwendung siehe  
Anwendungsempfehlung. Die Empfehlungen der amtlichen  
Beratung sind vorrangig zu berücksichtigen. Bei einer Aufbringung  
auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind die Anwendungs- und  
Mengenbeschränkungen aus abfallrechtlichen Vorschriften  
(AbfKlärV, BioAbfV) zu beachten. Anwendungsvorgaben:  
Organisches Düngemittel unter Verwendung von tierischen  
Nebenprodukten - Zugang für Nutztiere zu den behandelten  
Flächen bzw. Futtermittelgewinnung während eines Zeitraumes von  
21 Tagen nach der Ausbringung verboten. Die Ausbringung auf  
Grünland und mehrschnittigen Feldfutterflächen ist nicht zulässig.  
Eine Anwendung bei Feldgemüse und Feldfutter darf nur vor dem  
Anbau mit anschließender Einarbeitung erfolgen. Keine Anwendung  
auf Grünland zur Futtergewinnung und auf Ackerfutterflächen mit  
nichtwendender Bodenbearbeitung nach der Aufbringung,  
ausgenommen Maisanbauflächen.



RAL-GZ 251

# Datenübersicht

PZ-Nr.: 8024-1701-008

## Humerra-Aktivkompost

RAL-Gütesicherung Kompost  
Jahreszeugnis 2017

Seite 2 von 2

Anlage Frankfurt  
(BGK-Nr.: 8024)Peter-Behrens-Str. 8  
60314 Frankfurt

### Datengrundlage

Die aufgeführten Daten basieren auf nachfolgenden vorliegenden Chargenuntersuchungen für das Produkt Frischkompost, mittelkörnig :

Probenahme- datum	Labor (BGK-Nr.)	Probenehmer (BGK-Nr.)	Tagebuch- nummer
18.10.2016	105	979	162158
07.09.2016	105	979	161836
03.08.2016	105	979	161632
20.06.2016	105	979	161062
25.05.2016	105	979	160860
15.03.2016	105	979	160462
25.01.2016	105	979	160102

### Ausgangsstoffe<sup>1)</sup>

Anteil	Bezeichnung
96%	A1 Inhalt der Biotonne
2%	H8 Marktabfälle (nur pflanzlich)
2%	A2 Garten- und Parkabfälle

Weitere Inputstoffe/Hilfsstoffe

### Hinweise zur Datengrundlage

Das Jahreszeugnis weist die Mittelwerte (Median) der im Rahmen der Fremdüberwachung durchgeführten Chargenuntersuchungen für den Frischkompost aus. Es beschreibt somit die anzunehmende Produktqualität von Chargen, für die keine eigene Untersuchung vorliegt.

Die Probenahme wurde gemäß Methodenbuch der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. durchgeführt.

### Mittelwerte (Median)

Parameter	Wert	Einheit
<u>Pflanzennährstoffe</u>		
Stickstoff, gesamt (N)	1,82	% TM
Phosphat, gesamt (P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> )	0,69	% TM
Kaliumoxid, gesamt (K <sub>2</sub> O)	1,30	% TM
Magnesiumoxid, gesamt (MgO)	0,55	% TM
Ammonium löslich (NH <sub>4</sub> -N)	197	mg/l FM
Nitrat löslich (NO <sub>3</sub> -N)	25	mg/l FM
<u>Bodenverbesserung</u>		
Organische Substanz	39,9	% TM
Basisch wirks. Bestandteile (CaO)	3,60	% TM
<u>Physikalische Parameter</u>		
Rohdichte	667	g/l
Wassergehalt	35,4	% FM
Salzgehalt	7,60	g/l FM
pH-Wert (H <sub>2</sub> O)	8,9	
Rottegrad (1-5)	4	(30,1°C)
Fremdstoffe > 2mm gesamt	0,14	% TM
davon Glas	0,09	% TM
davon verformbare Kunststoffe	0,01	% TM
Verunreinigungsgrad (Flächensumme)	8,0	cm <sup>2</sup> /l
Steine > 10 mm	0,01	% TM
<u>Biologische Parameter/Hygiene</u>		
Keimfähige Samen / keimf. Pflanzenteile	0	je l FM
Salmonellen	nicht nachweisbar	
<u>Schwermetalle</u>		
Blei (Pb)	33,0	mg/kg TM
Cadmium (Cd)	0,41	mg/kg TM
Chrom (Cr)	18,0	mg/kg TM
Kupfer (Cu)	51,0	mg/kg TM
Nickel (Ni)	12,0	mg/kg TM
Quecksilber (Hg)	0,19	mg/kg TM
Zink (Zn)	179	mg/kg TM

Die Untersuchungen wurden gemäß Methodenbuch der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. durchgeführt.

<sup>1)</sup> Einsatzstoffe gemäß Verzeichnis zulässiger Einsatzstoffe für die Herstellung gütegesicherter Komposte und Gärprodukte (Dok. GS-007-01).

## Humerra-Aktivkompost

BGK-Nr.: 8024

**Tabelle 1: Daten zur Düngeberechnung**

(Angaben in der Frischmasse)

Inhaltsstoff	%	kg/t	kg/m <sup>3</sup>
Stickstoff gesamt (N)	1,18	11,8	7,84
Stickstoff organisch (N)	1,15	11,4	7,62
Stickstoff löslich (N)	0,03	0,33	0,22
Stickstoff anrechenbar (N)			
- bei erstmaliger Anwendung <sup>1)</sup>	0,09	0,90	0,60
- bei regelmäßiger Anwendung <sup>2)</sup>	0,32	3,19	2,13
Phosphat gesamt (P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> )	0,45	4,46	2,97
Kaliumoxid (K <sub>2</sub> O)	0,84	8,40	5,60
Magnesiumoxid (MgO)	0,36	3,55	2,37
Bas. wirks. Bestandteile (CaO)	2,33	23,3	15,5
Organische Substanz	25,8	258	172
Humus-C	6,43	64,3	42,9

**Tabelle 2: Kalkulationswerte für Aufwandmengen<sup>3)</sup>**

(hier: Orientierung am Bedarf an P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>, Angaben gerundet)

P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> kg/ha	Aufwand- menge	Damit verbundene Mengen an			
		N <sup>1)</sup> (kg/ha)	N <sup>2)</sup> (kg/ha)	K <sub>2</sub> O (kg/ha)	CaO (kg/ha)
10	2,2 t/ha 3,4 m <sup>3</sup> /ha	2,0	7,2	19	52
30	6,7 t/ha 10 m <sup>3</sup> /ha	6,1	21	57	157
50	11 t/ha 17 m <sup>3</sup> /ha	10	36	94	261

Die Tabelle weist aus, welche Menge Kompost erforderlich ist, um 10, 30 bzw. 50 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> auszubringen. Spalten 3 bis 6 zeigen damit verbundene Mengen an Pflanzennährstoffen.

**Umrechnungsfaktoren Aufwandmenge**

Der Umrechnungsfaktor von Frischmasse (FM) in Trockenmasse (TM) beträgt 0,64 und von TM in FM 1,54. Der Umrechnungsfaktor von Volumen (m<sup>3</sup>) in Masse (t) beträgt 0,67 und von t in m<sup>3</sup> FM 1,5.

**Tabelle 3: Mittlere Aufwandmengen und Düngewert**

(am Beispiel einer dreigliedrigen Fruchtfolge)

	Aufwandmenge (FM)		Düngewert <sup>4)</sup>		Humuswert <sup>5)</sup> €/ha
	t/ha	m <sup>3</sup> /ha	€/ha <sup>1)</sup>	€/ha <sup>2)</sup>	
jährlich	13	20	139	158	147
für 3 Jahre	40	61	418	474	441

Die Tabelle zeigt ein Beispiel für Aufwandmengen zur Versorgung einer dreigliedrigen Fruchtfolge. Dem Beispiel liegt eine mittlere Versorgungsstufe des Bodens und ein jährlicher Bedarf von 60 kg/ha P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> zugrunde. Im vorliegenden Fall ist Phosphat limitierend. Der Bedarf der Fruchtfolge (180 kg/ha P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>) kann mit 40 t bzw. 61 m<sup>3</sup>/ha Kompost gedeckt werden.

**Anrechnung von Nährstoffen und Humus**

Stickstoff liegt überwiegend in organisch gebundener Form vor. Tabelle 1 zeigt die Anrechenbarkeit bei erstmaliger<sup>1)</sup> und bei regelmäßiger<sup>2)</sup> Anwendung.

Phosphat, Kaliumoxid, Magnesiumoxid sowie basisch wirksame Stoffe (Kalk) sind zu 100 % anrechenbar. Bei Aufwandmengen nach Tabelle 3 sind die Grunddüngung (P, K) und die Erhaltungskalkung weitgehend abgedeckt. Humus-C ist der im Rahmen der Humusbilanz nach VDLUFA anrechenbare humusproduktionswirksame Kohlenstoff (Humus-C).

**Angaben nach Düngeverordnung**

Nach Düngeverordnung (DüV) handelt es sich um einen Dünger

- mit wesentlichen Gehalten an Pflanzennährstoffen (gemäß § 2, Nr. 10 DüV, >1,5 % N oder > 0,5 % P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> i.d. TM)
- ohne wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff (gemäß § 2, Nr. 11 DüV, <1,5 % N oder weniger als 10 % N-löslich)

Der Kompost unterliegt nicht der Sperrfrist in den Wintermonaten nach § 4 Abs. 5 DüV.

Beim Nährstoffvergleich nach § 5 DüV werden die Gesamtgehalte der Nährstoffe zugrunde gelegt. In Abstimmung mit den nach Landesrecht zuständigen Stellen kann für Stickstoff die über N-anrechenbar hinausgehende Menge (s. Tabelle 1) als unvermeidbarer Überschuss bewertet werden (§ 5 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 6 Zeile 15 DüV).

Zeitpunkt und Menge der Düngung sind so zu wählen, dass verfügbar werdende Nährstoffe den Pflanzen zeitnah und in einer dem Nährstoffbedarf entsprechenden Menge zur Verfügung stehen.

**Anwendungsvorgaben**

Zulässige Aufwandmengen sind nach guter fachlicher Praxis der Düngerverordnung zu bestimmen und dürfen gemäß Bioabfallverordnung 30 t Trockenmasse bzw. 46 t Frischmasse je Hektar in drei Jahren nicht überschreiten. Empfehlungen der amtlichen Beratung gelten vorrangig. Organisches Düngemittel unter Verwendung von tierischen Nebenprodukten - Zugang für Nutztiere zu den behandelten Flächen während eines Zeitraumes von 21 Tagen nach der Ausbringung verboten. Die Ausbringung auf Grünland und mehrschnittigen Feldfutterflächen ist nicht zulässig. Eine Anwendung bei Feldgemüse und Feldfutter darf nur vor dem Anbau mit anschließender Einarbeitung erfolgen. Keine Anwendung auf Grünland zur Futtergewinnung und auf Ackerfutterflächen mit nichtwendender Bodenbearbeitung nach der Aufbringung, ausgenommen Maisanbauflächen. Keine Ausbringung auf wassergesättigten, überschwemmten, gefrorenen oder durchgängig höher als 5 cm Schnee bedeckten Flächen. Abstandsregelungen zu Gewässern sind zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 6 und 7 DüV).

Im Zeitraum von 3 Jahren dürfen auf derselben Fläche Klärschlämme nicht zusätzlich aufgebracht werden. Keine Anwendung auf Grünland zur Futtergewinnung und auf Ackerfutterflächen mit nichtwendender Bodenbearbeitung nach der Aufbringung (ausgenommen Maisanbauflächen).

Bei der Erstanwendung der Komposte sind die Flächen durch den Bewirtschafter der zuständigen Behörde anzugeben (§ 9 Abs. 1 BioAbfV). Das Merkblatt "Dokumentations- und Meldepflichten des Bewirtschafters" enthält weitere Informationen<sup>6)</sup>.

1) Angenommener anrechenbarer Stickstoff bei erstmaliger Anwendung (N-löslich zzgl. 5% von N-organisch). 2) Angenommener anrechenbarer Stickstoff bei regelmäßiger Anwendung (N-löslich zzgl. 25% von N-organisch, ab der 2. Fruchtfolgerotation). 3) Bei Düngung für die gesamte Fruchtfolge (Grunddüngung) können die jährlichen Aufwandmengen für eine Bedarfsdeckung von 3 Jahren (maximal 5 Jahren) summiert werden. 4) Gemäß aktuellem Marktwert, ermittelt über äquivalente Kosten mineralischer Düngung nach mittleren Landhandelspreisen (Okt.-Dez. 2016) ohne MwSt. (0,61 €/kg N-anrechenbar, 0,62 €/kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>, 0,56 €/kg K<sub>2</sub>O, 0,1 €/kg CaO). 5) Der Wert von Humus-C beträgt 0,17 €/kg (Kalkuliert auf Basis eines Strohpreises von 72,50 Euro/t). 6) Abzurufen unter [www.kompost.de](http://www.kompost.de) im Downloadbereich der Gütesicherung.